

## Allgemeinen Akkreditierungsrichtlinien für Journalisten, Blogger und Influencer

Wir freuen uns über das Interesse von Journalisten, Bloggern und Influencern an unseren Veranstaltungen. Um den unmittelbaren Zugang zu Informationen und den Veranstaltungen so einfach wie möglich zu gestalten, bieten wir die Möglichkeit der Akkreditierung, dies allerdings ausschließlich zum Zwecke der journalistischen Berichterstattung.

### I. Akkreditierung von Medienvertretern

Diese Akkreditierung können Personen aus dem In- und Ausland erhalten, die ihre journalistische Tätigkeit mit Bezug zur Berichterstattung zu den Themenfeldern Musik und Kultur wie folgt nachweisen können:

1. durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Vollredaktion im Original mit Bezug zu konkreten Konzertveranstaltungen,
2. durch Vorlage von themenbezogenen und namentlich gekennzeichneten Artikeln, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind,
3. durch Vorlage eines Impressums, in dem sie als Redakteure, ständige redaktionelle Mitarbeiter oder Autoren genannt sind, wobei dieses zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als drei Monate sein darf,
4. Inhaber eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes oder eines Ausweises einer Jugendpresseorganisation.

Die Legitimationen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Im Einzelfall hat die Veranstalterin das Recht, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern.

Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht.

### II. Akkreditierung von Bloggern und Influencern

Auch Influencer und Blogger können grundsätzlich eine Presseakkreditierung erhalten, dies unter folgenden Voraussetzungen:

1. Es muss ein offensichtlicher Bezug zu den Themenfelder Musik und Kultur bestehen.
2. Der professionelle Blog bzw. öffentliche Social-Media-Kanal muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens ein Jahr bestehen.
3. Eine relevante und regelmäßige journalistische Berichterstattung ist nachzuweisen, dies durch mindestens zwölf entsprechende Beiträge im Jahr, der letzte Betrag darf zum Zeitpunkt der Akkreditierung nicht älter als einen Monat sein. Betreiben mehrere Personen den Blog/Social-Media Kanal, müssen die Beiträge jeweils namentlich gekennzeichnet sein, um für die die Akkreditierung beantragende Person Berücksichtigung finden zu können.
4. Die Eindeutigkeit der zu akkreditierenden Person ist nachzuweisen, dies durch den vollständigen Namen, regelmäßig nachzuweisen durch entsprechende Angaben im Impressum oder auf sonst geeignetem Wege (Ausweis mit Künstlernamen o.ä.)

Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht.